STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 015 402

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Allgemeine Ingenieurwissenschaften, B.Sc.
Hochschule:	Technische Universität Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Modulbeschreibungen sind unter Berücksichtigung der im Akkreditierungsbericht genannten Mängel zu überarbeiten. Insbesondere sind fehlende Angaben und Beschreibungen zu ergänzen.(§ 7 StudakkVO)

2. Die fachlichen Qualifikationsziele müssen konkretisiert und den relevanten Interessenträgern kommuniziert werden (z. B. im Modulhandbuch).(§ 11 StudakkVO)

3. Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden frühzeitig im Studienverlauf in die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.(§ 12 Abs. 1 StudakkVO)

4. Es sind studienorganisatorische und/oder curriculare Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden gleichmäßiger zu verteilen.(§ 12 Abs. 5 StudakkVO)

5. Das Qualitätsmanagementsystem ist in der angekündigten Form neu aufzusetzen und zu

implementieren. In diesem Rahmen müssen Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse sowie Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung festgelegt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden und Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse sowie, falls erforderlich, Übergangslösungen, sind nachzuweisen.(§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO)

6. Mit Hilfe geeigneter Erhebungsinstrumente sind die Gründe für den Studienabbruch zu analysieren, um so zielgerichtet Gegenmaßnahmen treffen zu können.(§ 14 StudakkVO)

3. Begründung

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Technischen Universität Hamburg zum vorläufigen Beschluss (116. Sitzung des Akkreditierungsrats)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates teilweise in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Qualitätsmanagementsystem (Auflage 5)

Die Technische Universität Hamburg bittet im Rahmen ihrer Stellungnahme darum, die Auflage dahingehend zu formulieren, dass eindeutig ist, unter welchen Voraussetzungen die Auflage als erfüllt zu betrachten sei. Die Technische Universität macht weiterhin darauf aufmerksam, dass die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems ein „umfangreiches universitäres Projekt“ sei, das voraussichtlich nicht in der üblichen Auflagenerfüllungsfrist von 12 Monaten abgeschlossen sein wird. Die Universität bittet deshalb weiterhin darum, eine längere Frist zur Erfüllung der Auflage zu gewähren.

Der Akkreditierungsrat ist sich bewusst, dass der Neuaufbau eines Qualitätsmanagenentsystems ein längerer Prozess ist, der gerade an großen Organisationseinheiten nicht in einem Jahr abgeschlossen werden kann. Dies wurde offensichtlich bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens diskutiert; die von den Gutachtern auf Seite 79 des Akkreditierungsberichts für die Erfüllung der Auflage formulierte Erwartungshaltung, trägt diesem Umstand in den Augen des Akkreditierungsrats jedenfalls angemessen Rechnung:

Das Gutachtergremium hält die zügige Entwicklung und Implementierung des QMS für unverzichtbar.

Für eine ggf. noch erforderliche Übergangszeit müssen nach Aufwand und Nutzen vertretbare, aber für die Studierenden deutlich verlässlichere Zwischenlösungen gefunden werden.

Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse des neuen QMS und ggf. für die Übergangszeit geschaffener Zwischenlösungen müssen nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter zeitnah vorgelegt werden.

Darauf, dass im Rahmen der Auflagenerfüllung noch nicht zwingend die vollständige Implementierung des neuen Qualitätsmanagementsystems, aber mindestens der Nachweis „erste[r] Umsetzungsschritte und Ergebnisse“ erwartet wird, wird auch im Auflagentext hingewiesen. Der Akkreditierungsrat präzisiert den Auflagentext dahingehend, dass für die zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht umgesetzten nach §§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO relevanten Prozesse, Übergangslösungen dokumentiert werden müssen.

Was die erbetene längere Auflagenerfüllungsfrist angeht, verweist der Akkreditierungsrat auf S. 81 des Akkreditierungsberichts

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass der Prozess der Neuaufsetzung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet und derzeit an mehreren Stellen vorangetrieben wird. Bewertungsrelevante Veränderungen des Sachstands können sie hingegen aus der Stellungnahme nicht erkennen. Nach ihrem Eindruck wird es den Verantwortlichen möglich sein, in dem zur Auflagenerfüllung verfügbaren Zeitraum, Kernbestandteile der Neuordnung und deren Implementierung nachzuweisen.

Dieser Aussage und dem entsprechenden Auflagenvorschlag des Gutachtergremiums hatte die Universität in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht nicht widersprochen. Zwingende Gründe, warum die Auflage in dem oben skizzierten Umfang nicht binnen Jahresfrist erfüllt werden kann, trägt die Universität auch in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats nicht vor. Der Akkreditierungsrat lehnt die Bitte, eine längere Auflagenerfüllungsfrist anzusetzen, deshalb ab. Sollte die Technische Universität wider Erwarten dennoch in zeitlichen Verzug kommen, besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist zu stellen.

Monitoring Studienabbrüche (Auflage 6)

Die Technische Universität Hamburg bittet in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss darum, die Auflagenformulierung dahingehend zu präzisieren, dass erkennbar wird, ob es für die Auflagenerfüllung ausreicht, die Gründe für Studienabbrüche zu analysieren oder ob darüber hinaus bereits Gegenmaßnahmen ergriffen worden sein müssen.

Der Akkreditierungsrat präzisiert seine Erwartungshaltung zu dieser vom Gutachtergremium vorgeschlagenen und nachvollziehbar begründeten Auflage wie folgt: Im Rahmen der Auflagenerfüllung ist mindestens nachzuweisen, dass ein geeigneter Prozess implementiert wurde, der sowohl eine systematische Auseinandersetzung auch mit Abbruchquoten als auch sicherstellt, dass aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen, wenn erforderlich, Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit abgeleitet werden. Der Akkreditierungsrat ist sich bewusst, dass die Erhebung einer soliden Datengrundlage, deren Auswertung sowie die Implementierung von Maßnahmen ggf. länger dauert. Im Idealfall kann die Technische Universität Hamburg dazu im Rahmen der Auflagenerfüllung bereits erste Ergebnisse präsentieren; im wesentlichen wird man sich damit jedoch im Rahmen der nächsten Reakkreditierung auseinandersetzen müssen.

Die Technische Universität Hamburg führt weiter aus, dass „der Aufbau einer Erhebung von Gründen für Studienabbruch […] zeit- und ressourcenintensiv“ sei und bittet deshalb, eine Auflagenerfüllungsfrist von drei Jahren anzusetzen.

Dieser Bitte kann der Akkreditierungsrat nicht entsprechend. Die Auflage, ein Instrument zum Monitoring von Studienverläufen ist eine Standardauflage, die in vergleichbaren Fälle immer mit der in der Studienakkreditierungsverordnung verankerten Standardfrist von einem Jahr ausgesprochen wurde und in der Regel auch in diesem Zeitraum erfüllt werden konnte. Zwingende Gründe, die Auflagenerfüllungsfrist in diesem Einzelfall von vorneherein zu verdreifachen und die TU Hamburg damit anders als andere Antragssteller zu behandeln, trägt die Universität nicht vor. Sollte die Technische Universität wider Erwarten dennoch in zeitlichen Verzug kommen, besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt einen begründeten Antrag auf eine *angemessene* Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist zu stellen.

Dual ~ inhaltliche Verzahnung (Nichterteilung einer ursprünglich vorgesehenen Auflage)

Die Technische Universität Hamburg legt zusammen mit der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss Evidenzen vor, die belegen, dass das in der Dualordnung abstrakt beschriebene Studienmodell auf Studiengangsebene angemessen umgesetzt wird. Die Auflage wird dementsprechend nicht erteilt.

Dual ~ vertragliche Verzahnung (Nichterteilung einer ursprünglich vorgesehenen Auflage)

Die Technische Universität Hamburg legt zusammen mit der Stellungnahme Muster des Kooperationsvertrags zwischen ihr und den Unternehmenspartner sowie des Studienvertrags zwischen den Unternehmen und den Studierenden vor.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Verträge angemessen ausgestaltet sind. Eine i.S. der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakkVO systematische vertragliche Verzahnung der Lernorte ist damit gegeben. Die Auflage wird dementsprechend nicht erteilt.

Dual ~ konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen im dualen Studium (Nichterteilung einer ursprünglich vorgesehenen Auflage)

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg bestätigt mit Schreiben vom 26.01. und 01.02.2023, dass der hier vorliegende Sonderfall der auf fünf Jahre und 360 Leistungspunkte geplanten konsekutiven dualen Bachelor-/Masterkombination im Intensivstudium als Basis des Landeshochschulgesetzes bzw. einer entsprechenden Auslegung von § 8 der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg für genehmigungsfähig erachtet wird. Der Akkreditierungsrat sieht dementsprechend in diesem Sonderfall von der Erteilung der Auflage ab.

Zu den übrigen im vorläufigen Beschluss angekündigten Auflagen hat die Technische Universität Hamburg keine Stellungnahme abgegeben. Diese Auflagen werden dementsprechend unverändert erteilt.

Vorläufige Analyse und Bewertung (115. Sitzung des Akkreditierungsrats)

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel.Lediglich hinsichtlich der dualen Studiengangsvariante trifft der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung eine von dem Beschlussvorschlag des Gutachtergremiums abweichende Entscheidung.

Auflage 1 (Modulhandbuch)

Der Akkreditierungsrat bestätigt die von der Agentur im Rahmen der Bewertung zu § 7 StudakkVO HH vorgeschlagene Auflage.

Auflage 2 (Qualifikationsziele)

Der Akkreditierungsrat bestätigt die von den Gutachtern im Rahmen der Bewertung zu § 11 StudakkVO HH vorgeschlagene Auflage.

Auflage 3 (wissenschaftliches Arbeiten)

Der Akkreditierungsrat bestätigt die von den Gutachtern im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 1 StudakkVO HH vorgeschlagene Auflage.

Auflage 4 (Arbeits- und Prüfungsbelastung)

Die Hochschule reicht zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat eine Stellungnahme ein, in der sie der von den Gutachtern im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 5 StudakkVO vorgeschlagenen Auflage widerspricht.

Genau wie bereits gegenüber den Gutachtern verweist die Hochschule darauf, dass alle Module aus anderen Studiengängen importiert werden, weshalb die Auflage nicht ohne weiteres umzusetzen sei. Die Hochschule bittet deshalb erneut darum, die Auflage in eine „[…] Empfehlung, mittelfristig Änderungen zu überlegen und ggf. umzusetzen […]“ umzuwandeln.“

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die von der Hochschule als Hindernis für eine Auflagenerfüllung ins Feld geführten mangelnden organisatorischen und inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten bereits im Begutachtungsverfahren diskutiert und von der Gutachtergruppe sorgfältig abgewogen wurden (Vgl. v.a. Akkreditierungsbericht S. 72ff.).

Offensichtlich wird die mit der Auflage adressierte Problematik von der Hochschule nicht bestritten. Dementsprechend werden mit der Stellungnahme auch inhaltlich keine neuen Argumente vorgebracht.

Der Akkreditierungsrat bestätigt dementsprechend die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage. Zusammen mit dieser Entscheidung möchte der Akkreditierungsrat der Hochschule den Hinweis der Gutachter in Erinnerung rufen, dass es ihr „frei[steht], im Zuge der Auflagenerfüllung

plausibel nachzuweisen, dass andere geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um der von der […] identifizierten Problematik abzuhelfen.“ Es ist nicht die Aufgabe der Akkreditierung „geeignete Maßnahmen“ vorzugeben. Der Akkreditierungsrat weist jedoch darauf hin, dass die Hochschule auch in ihrer jüngsten Stellungnahme hinsichtlich der Prüfungsbelastung ausschließlich von den Modulabschlussprüfungen ausgeht und die Studienleistungen außer Acht lässt; dies hatten bereits in ihrer Bewertung kritisiert. Es könnte seitens der Hochschule geprüft werden, ob an dieser Stelle niederschwellig nachgesteuert werden kann. Der Akkreditierungsrat bewertet es ebenfalls als positiv, dass der jüngsten Stellungnahme zur Folge auch eine Anpassung der Musterverlaufspläne für möglich gehalten wird. Wenn sich im Rahmen des kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs evidenzbasierte Hinweise ergeben, dass die Verteilung der Arbeits-/Prüfungsbelastung über den Studienverlauf nicht ursächlich für die genannte Problematik sind, sollte dies ebenfalls im Rahmen der Auflagenerfüllung angeführt werden.

Auflage 5 (Qualitätsmanagement)

Der Akkreditierungsrat bestätigt die von den Gutachtern im Rahmen der Bewertung von § 14 StudakkVO HH vorgeschlagene Auflage vollinhaltlich. Er präzisiert das Wording allerdings dahingehend, dass zu den einzubeziehenden Interessensträgen gem. den Vorgaben dieses Kriteriums auch die Absolventen gehören und dass die Interessensträger über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen angemessen informiert werden müssen. Weiterhin ergibt sich aus § 14 StudakkVO HH i. V.m. § 12 Abs. 5 StudakkVO HH, dass im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings insbesondere auch die studentische Arbeitsbelastung auf Modul-/Lehrveranstaltungsebene überprüft werden muss. Auch dieser Aspekt soll in der Auflagenformulierung betont werden.

Auflage 6 (Erfolgsquoten)

Der Akkreditierungsrat bestätigt die von den Gutachtern im Rahmen der Bewertung zu § 14 StudakkVO HH vorgeschlagene Auflage.

Auflagen 7 - 9 (dual)

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 6 StudakkVO folgende Auflage vor:

"Die vorgelegte Dual-Ordnung ist zu veröffentlichen und den relevanten Interessenträgern, insbesondere den dual Studierenden und Studieninteressierten, zugänglich zu machen. Muster des Kooperationsvertrags zwischen Hochschule und Unternehmen sowie des Studierendenvertrags zwischen Studierendem/r und Kooperationsunternehmen sind nachzuweisen.(§ 12 Abs. 6 StudakkVO)"

Der Akkreditierungsrat stimmt mit den Gutachtern überein, dass §12 Abs. 6 StudakkVO mit Blick auf das Profilmerkmal „dual“ nicht erfüllt ist. Die Problemanalyse der Gutachter sowie der daraus abgeleitete Auflagenvorschlag sind nach Auffassung des Akkreditierungsrats jedoch nicht weitgehend genug.

~ inhaltliche Verzahnung (Auflage 7)

Es ist zunächst zu beanstanden, dass Dualkonzept in der Dualordnung zwar abstrakt beschrieben

wird, darüberhinaus jedoch wichtige Informationen zu dessen Umsetzung fehlen. Um die Tragfähigkeit des Konzepts abschließend beurteilen zu können, fehlen insbesondere Studienverlaufspläne sowie die Beschreibungen der in den dualen Varianten zusätzlichen Praxismodule (§ 8 Dualordnung) sowie des Moduls „Theorie-Praxis-Verzahnung“ (vgl. § 9 Dualordnung).

Die Hochschule muss dementsprechend nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs die Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch inhaltlich verzahnt sind. Die daraus resultierenden Studienverläufe und Verzahnungselemente müssen in den Studiengangsunterlagen (relevante Ordnungen, Modulhandbuch) transparent und verbindlich verankert und beschrieben werden. Die Anforderung, dass die für das duale Studium relevanten Ordnungen und sonstigen Studiengangsunterlagen den relevanten Interessensträgern zugänglich gemacht werden müssen, ist mit der Auflage indirekt abgedeckt.

~ vertragliche Verzahnung (Auflage 8)

Dass bisher keine Kooperationsverträge dokumentiert sind, hatte bereits die Gutachtergruppe zurecht beanstandet. Der Akkreditierungsrat spricht zu diesem Sachverhalt eine separate und an seine bisherige Spruchpraxis angepasste Auflage aus.

~ konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen im dualen Studium (Auflage 9)

Der Akkreditierungsrat nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Leistungspunkteumfang der als Intensivstudiengänge geplanten dualen Varianten, von dem des jeweiligen Vollzeitpendants abweicht. Gemäß § 8 Abs. 1 Dualordnung sind sechssemestrige Bachelorstudiengänge in der dualen Variante mit 210 anstatt 180 Leistungspunkten und siebensemestrige mit 240 statt 210 Leistungspunkten bemessen. Im dualen Master werden dementsprechend 120 Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von drei bzw. 150 Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von vier Semestern vergeben.

Der Akkreditierungsrat hatte die Hochschule bereits am 18.11.2021 per Mail darauf hingewiesen, dass konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen gemäß § 8 Abs. 2 StudakkVO auch dann genau auf 300 Leistungspunkte geplant werden müssen, wenn das duale Intensivstudium im Bachelor und Master jeweils einen zum Vollzeitstudium abweichenden Gesamtumfang aufweisen soll und dass konsekutive Masterstudiengänge im Umfang von 150 Leistungspunkten vor diesem Hintergrund generell unzulässig sind. Diese Vorgabe wird mit der vorgelegten Dualordnung nicht umgesetzt. Aus diesem Grund spricht der Akkreditierungsrat dazu eine weitere Auflage aus. Sollte das Sitzland der Hochschule das Überschreiten der 300 Leistungspunkte in dem Sonderfall der konsekutiven, dualen Bachelor-/Masterkombination als Intensivstudiengänge auf Basis des Landeshochschulgesetzes für genehmigungsfähig erachten, bittet der Akkreditierungsrat darum, ein entsprechendes Schreiben der Senatsbehörde vorzulegen

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat